

## **Informationen über die v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG und ihre Finanzdienstleistungen**

Dieses Dokument enthält Angaben über das Tätigkeitsfeld und den Aufsichtsstatus der v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG (nachstehend «Bevollmächtigte» genannt). So wie Informationen über die angebotenen Finanzdienstleistungen und die Möglichkeit zur Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle.

Die Informationen in diesem Dokument können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.vfischer-investas.ch](http://www.vfischer-investas.ch) oder Sie können diese an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen.

### **1. Name, Adresse und Kontaktangaben**

v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG  
Bärenplatz 8  
3011 Bern  
+41 31 320 27 27 | [vermoegensverwaltung@vfischer-investas.ch](mailto:vermoegensverwaltung@vfischer-investas.ch)

### **2. Tätigkeitsfeld**

Die Bevollmächtigte bietet Vermögensverwaltungen sowie Anlageberatungen unter Berücksichtigung des Kundenportfolios für Privatkunden, Pensionskassen, Family Offices und Stiftungen an und sie ist als Vermögensverwalterin für kollektive Kapitalanlagen (Fund Management) und Anlagestiftungen tätig. Ebenfalls erbringt sie Leistungen im Rahmen von Execution Only Aufträgen.

### **3. Aufsichtsstatus und zuständige Behörde**

Die Bevollmächtigte verfügt über eine Bewilligung als Verwalterin von Kollektivvermögen und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

### **4. Informationen über die Vermögensverwaltung**

#### **4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise**

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet die Bevollmächtigte im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kundenvermögens, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Die Bevollmächtigte führt Transaktionen grundsätzlich nach eigenem, freiem Ermessen durch. Hierbei stellt die Bevollmächtigte sicher, dass die durch sie ausgeführten Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

Die Bevollmächtigte erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.

## 4.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt die Bevollmächtigte die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Die Bevollmächtigte gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind. Die Bevollmächtigte bzw. die Depotbank informieren den Kunden in den vereinbarten Intervallen oder auf Anfrage über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

## 4.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben. Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich.
- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die separat ausgehändigte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens der Bevollmächtigten bzw. das Risiko, dass die Bevollmächtigte über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können:** Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bevollmächtigte die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Bevollmächtigten unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die Bevollmächtigte keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden mit einem Verwaltungsauftrag gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
- **Klumpenrisiken oder Konzentrationsrisiken** bezeichnen das Risiko der Abhängigkeit eines Portfolios von bestimmten Titeln, Emittenten, etc., wenn diese einen grossen Teil des Portfolios ausmachen. In Zeiten eines Marktabschwungs können solche Portfolios umfangreichere Verluste als diversifizierte Portfolios erleiden.

Die v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG adressiert im Rahmen der Vermögensverwaltung und portfoliobasierten Anlageberatung diese Risiken durch Beachtung folgender Schwellenwerte:

- In Einzeltitel können grundsätzlich bis zu 10% des Portfolios investiert werden;
- In Produkte von einzelnen Emittenten können grundsätzlich bis zu 20% des Portfolios investiert werden (darunter fallen insbesondere auch Cash-Positionen bei einer einzelnen Bank);

Ausgenommen von diesen Schwellenwerten sind Konzentrationen aufgrund von kollektiven Kapitalanlagen, die regulatorischen Risikoverteilungsvorschriften unterstehen.

Individuell vereinbarte Überschreitungen von diesen Schwellenwerten sind jederzeit möglich.

Die Bestimmungen zu Klumpenrisiken gelten in gleicher Weise auch für Eigenprodukte der v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG oder für Produkte von mit der v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG wirtschaftlich verbundenen Dritten.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bevollmächtigten liegen. Die Bevollmächtigte hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bevollmächtigte die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

#### **4.4 Berücksichtigtes Marktangebot**

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen
- Beteiligungspapiere
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht traditionelle Anlagen
- Standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Gängige Edelmetalle
- Versicherungsprodukte

Durch die v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG werden keine Anlagen in Differenzkontrakte getätigt und es wird kein Securities Lending betrieben.

## **5. Informationen über die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios**

### **5.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise**

Im Rahmen dieser Anlageberatung berät die Bevollmächtigte den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung dessen Portfolios. Zu diesem Zweck stellt die Bevollmächtigte sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber und in eigener Verantwortung, inwiefern er der Empfehlung der Bevollmächtigten Folge leisten möchte und welche Finanzinstrumente er erwerben, halten oder verkaufen will.

Die Bevollmächtigte erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.

### **5.2 Rechte und Pflichten**

Der Kunde hat das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die Anlageberatung erfolgt regelmässig in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät die Bevollmächtigte den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bevollmächtigte prüft regelmässig, ob die Strukturierung des Portfolios der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten prozentualen Strukturierung besteht, empfiehlt die Bevollmächtigte dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Die Bevollmächtigte bzw. die Depotbank informieren den Kunden in den vereinbarten Intervallen oder auf Anfrage des Kunden über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

### **5.3 Risiken**

Bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben. Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich.
- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die separat ausgehändigte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens der Bevollmächtigten bzw. das Risiko, dass die Bevollmächtigte über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können:** Bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios berücksichtigt die Bevollmächtigte die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bevollmächtigten unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bevollmächtigte nicht geeignet beraten kann.

- **Informationsrisiko seitens des Kunden bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können:** Auch wenn die Bevollmächtigte das Portfolio bei Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann:** Die von der Bevollmächtigten abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden mit einem Beratungsauftrag gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
- **Klumpenrisiken oder Konzentrationsrisiken** bezeichnen das Risiko der Abhängigkeit eines Portfolios von bestimmten Titeln, Emittenten, etc., wenn diese einen grossen Teil des Portfolios ausmachen. In Zeiten eines Marktabschwungs können solche Portfolios umfangreichere Verluste als diversifiziertere Portfolios erleiden. Die v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG adressiert im Rahmen der Vermögensverwaltung und portfoliobasierten Anlageberatung diese Risiken durch Beachtung folgender Schwellenwerte:
  - In Einzeltitel können grundsätzlich bis zu 10% des Portfolios investiert werden;
  - In Produkte von einzelnen Emittenten können grundsätzlich bis zu 20% des Portfolios investiert werden (darunter fallen insbesondere auch Cash-Positionen bei einer einzelnen Bank);

Ausgenommen von diesen Schwellenwerten sind Konzentrationen aufgrund von kollektiven Kapitalanlagen, die regulatorischen Risikoverteilungsvorschriften unterstehen.

Individuell vereinbarte Überschreitungen von diesen Schwellenwerten sind jederzeit möglich.

Die Bestimmungen zu Klumpenrisiken gelten in gleicher Weise auch für Eigenprodukte der v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG oder für Produkte von mit der v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG wirtschaftlich verbundenen Dritten.

Ferner entstehen bei der Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bevollmächtigten liegen. Die Bevollmächtigte hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen,

insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bevollmächtigte die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

#### **5.4 Berücksichtigtes Marktangebot**

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen
- Beteiligungspapiere
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht traditionelle Anlagen
- Standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Gängige Edelmetalle
- Versicherungsprodukte

Durch die v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG werden keine Anlagen in Differenzkontrakte getätigt und es wird kein Securities Lending betrieben.

## **6. Informationen über Execution Only Aufträge**

### **6.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise**

Als Execution Only Aufträge gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Übermittlung bzw. Ausführung von Kundenaufträgen durch die Bevollmächtigte ohne jegliche Beratung oder Verwaltung beziehen. Bei Execution Only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst und durch die Bevollmächtigte übermittelt bzw. ausgeführt. Die Bevollmächtigte prüft nicht, inwiefern die Aufträge den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entsprechen. Im Zusammenhang mit der künftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird die Bevollmächtigte nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und keine Eignungsprüfung durchgeführt wird.

### **6.2 Rechte und Pflichten**

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Die Bevollmächtigte hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt zu übermitteln bzw. auszuführen, welche sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bevollmächtigte bzw. die Depotbank informieren den Kunden in den vereinbarten Intervallen oder auf Anfrage über die vereinbarten und erbrachten Execution Only Aufträge.

### **6.3 Risiken**

Bei Execution Only Aufträgen entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die separat ausgehändigte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können:** Bei Execution Only Aufträgen trifft der Kunde selbständig Anlageentscheide ohne Mitwirkung der Bevollmächtigten. Der Kunde benötigt entsprechendes Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinandersetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelndes Finanzwissen kann weiter dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.**
- **Risiko der mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht:** Die Bevollmächtigte trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie etwa Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Klumpenrisiken oder Konzentrationsrisiken** bezeichnen das Risiko der Abhängigkeit eines Portfolios von bestimmten Titeln, Emittenten, etc., wenn diese einen grossen Teil des Portfolios ausmachen. In Zeiten eines Marktabschwungs können solche Portfolios umfangreichere Verluste als diversifiziertere Portfolios erleiden.

Ferner entstehen bei Execution Only Aufträgen Risiken, welche in der Risikosphäre der Bevollmächtigten liegen. Die Bevollmächtigte hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bevollmächtigte die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

## **6.4 Berücksichtigtes Marktangebot**

Das berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen von Execution Only Aufträgen stehen folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen
- Beteiligungspapiere
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht traditionelle Anlagen
- Standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Gängige Edelmetalle
- Versicherungsprodukte

Durch die v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG werden keine Anlagen in Differenzkontrakte getätigt und es wird kein Securities Lending betrieben.

## **7. Treuepflicht und Interessenkonflikte**

Die Bevollmächtigte verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden zu handeln. Die Bevollmächtigte bietet einer breiten Palette von Kunden und Gegenparteien diversifizierte Finanzdienstleistungen an und sie verwaltet selber kollektive Kapitalanlagen oder andere Finanzinstrumente, auf welche sie auch im Rahmen der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung zurückgreift. Dadurch können grundsätzlich Situationen entstehen, in denen die Bevollmächtigte, mit ihr verbundene Unternehmen oder verbundene Personen (z.B. ein Verwaltungsratsmitglied, ein Mitglied der Geschäftsleitung, ein Beauftragter des Vermögensverwalters, ein verbundenes Unternehmen oder eine Person, die direkt oder indirekt Kontrolle über den Vermögensverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen ausübt) ein wesentliches Interesse an einer Transaktion mit dem Kunden oder für den Kunden haben oder bei denen sich ein Interessenkonflikt zwischen den Interessen des Kunden und denen anderer Kunden oder Gegenparteien oder den eigenen Interessen der Bevollmächtigten ergeben können. Insbesondere kann dies beim Einsatz eigener Produkte in der Vermögensverwaltung oder in der Anlageberatung der Fall sein. In diesen Fällen ist es möglich, dass v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG sowohl auf der Ebene des Produkts als auch auf der Ebene des Kundenportfolios Gebühren erhält, was unter Umständen einen Interessenkonflikt bei der Auswahl dieser Produkte verursachen könnte.

Die Bevollmächtigte kann im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Dienstleistungen Leistungen von Dritten erhalten, namentlich Bestandeskommissionen, etc. beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten.

Die Höhe dieser Leistungen beträgt maximal 0.5% p.a. des gesamten Vermögens im Kundenportfolio.

Der Kunde verzichtet auf die Entschädigung durch Dritte und die Bevollmächtigte behält diese ein.

Die möglichen Entschädigungen durch Dritte setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

<b>Art von Entschädigung</b>	<b>Entschädigung In Prozent des Anlagevolumens p.a.</b>
Vertriebsentschädigung für Anlagefonds	0-5%
Vertriebsentschädigung für strukturierte Produkte	0-5%
Entschädigung der Depotbank	0%
Kommissionen auf Courtagen bei Börsengeschäften	0%

Auch solche Entschädigungen Dritter können zu potenziellen Interessenkonflikten führen, indem sie die Bevollmächtigte dazu veranlassen, bestimmte Dienstleister, bestimmte Finanzinstrumente oder bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten auszuwählen oder zu empfehlen, um von Dritten eine Entschädigung zu erhalten oder deren Höhe zu erhöhen.

Die Bevollmächtigte hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine Benachteiligung des Kunden durch solche Konflikte auszuschliessen:

- Die Bevollmächtigte bildet ihre Mitarbeitenden so aus, dass diese in der Lage sind, Interessenkonflikte zu erkennen und entsprechend zu handeln.
- Die Bevollmächtigte hat interne Weisungen erlassen, um Interessenkonflikte zu erkennen und handzuhaben.
- Die Bevollmächtigte hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte des Vermögensverwalters sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann der Vermögensverwalter so Interessenkonflikte vermeiden.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet der Vermögensverwalter das Prioritätsprinzip, d.h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Der Vermögensverwalter verpflichtet seine Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Der Vermögensverwalter gestaltet seine Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Der Vermögensverwalter zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise Interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

Trotz der getroffenen Vorkehrungen durch den Vermögensverwalter kann eine Benachteiligung von Kundeninteressen im Zusammenhang mit einzelnen Produkten nicht in allen Fällen vollständig ausgeschlossen werden. Der Vermögensverwalter informiert in solchen Fällen über Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, auf dem jeweiligen Produktblatt, welches dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, oder auf andere geeignete Weise.

## **8. Ombudsstelle**

Bei Uneinigkeiten mit der Bevollmächtigten hat der Kunde die Möglichkeit, bei der folgenden Ombudsstelle ein Vermittlungsverfahren nach Art. 75 ff. FIDLEG einzuleiten:

### **OFS Ombud Finanzen Schweiz**

Sitz: Kochergasse 6, 3011 Bern

Postanschrift: Boulevard des Tranchées 16, 1206 Genf

Telefon: +41 22 808 04 51

E-Mail: [contact@ombudfinance.ch](mailto:contact@ombudfinance.ch)

Homepage: <https://ombudfinance.ch/>

## **9. Datenschutzerklärung**

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung kann jederzeit unter [www.vfischer-investas.ch](http://www.vfischer-investas.ch) abgefragt werden.

Die Bevollmächtigte ist verantwortlich für die Bearbeitung Ihrer Personendaten. Anfragen können an folgende Adresse gerichtet werden:

v.FISCHER INVESTAS Vermögensverwaltung AG

Bärenplatz 8

3011 Bern

August 2025